

Kontrollfragen zu Asylproblematik

- 1.) Ein Flüchtling aus dem Irak ist samt Familie im Vogelsbergkreis. Vier Monate nach Asylantragstellung findet er gut bezahlte Arbeit und zieht in eine Wohnung, die er selbst bezahlen kann. Er meint, dass damit die Anhörung nur Formsache ist und er natürlich ein Bleiberecht bekommt, da er keine Sozialhilfe bezieht. Stimmt's ?
- 2.) Zwei Brüder aus dem Iran mit gleichem Verfolgungsschicksal kommen getrennt nach Deutschland. Der eine mit einem Direktflug nach Frankfurt, bekommt Asyl. Der andere über Dubai und Wien nach München. Bekommt nur GFK (Flüchtlingseigenschaft). Macht eine Klage gegen die zweite Entscheidung Sinn ?
- 3.) Eine Frau aus Somalia kommt über Ungarn nach Europa. Dort wird sie inhaftiert und sexuell belästigt. Ihr gelingt eine Flucht nach Deutschland. Sie hat in Ungarn zwar Fingerabdrücke gegeben, aber keinen Asylantrag gestellt. Abschiebung möglich ?
- 4.) Zwei Jugendliche kommen zusammen aus der gleichen Stadt in Eritrea nach Deutschland. Der eine erhält nach Interview positiven Bescheid. Der andere bekommt keinen Interviewtermin und damit auch keinen Bescheid. Fühlt sich diskriminiert. Er will auf Gleichbehandlung klagen. Sie sollen ihm dabei helfen.
- 5) Ein Afghane gelangt auf Umwegen nach Belgien und stellt dort einen Asylantrag, der negativ beschieden wird. Er wandert weiter nach Deutschland und stellt einen neuen Asylantrag. Er bekommt den Bescheid über Unzulässigkeit und die Anordnung der Abschiebung. Ein Pastor kommt zu Ihnen und braucht Rat, ob er Kirchenasyl geben soll.